

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung und der Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Aurich ist Träger der Schülerbeförderung. Diese Satzung regelt den Anspruch auf Beförderung bzw. Kostenerstattung der Aufwendungen für den Schulweg der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aurich haben. Darüber hinaus werden Regelungen zur Verkehrssicherheit in der Schülerbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr getroffen.
- (2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen dieser Satzung besteht in der Regel nur für den Weg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform gemäß §§ 114 Abs. 3 und 183c Abs. 5 NSchG. Der Landkreis Aurich als Träger der Schülerbeförderung kann zur Steuerung der Schulentwicklung Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- (3) Bei einem Besuch einer Schule, bei der es sich nicht um die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform handelt, werden die Beförderungskosten bis zu der Höhe übernommen, wie sie zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulform entstünden. Die darüberhinausgehenden Kosten werden nur übernommen, wenn der Schulbesuch der weiter entfernt gelegenen Schule auf Anordnung der Schulbehörde erfolgt.
- (4) Besucht eine Schülerin bzw. ein Schüler eine Schule nach § 142 NSchG (Ersatzschule) bzw. nach § 158 Abs. 1 NSchG (Ergänzungsschule), bei der es sich nicht um die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform handelt, so bemisst sich die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen dieser Satzung nach dem Weg zur nächstgelegenen öffentlichen Schule der gewählten Schulform.
- (5) Besucht eine Schülerin bzw. ein Schüler eine Schule nach § 142 NSchG (Ersatzschule) bzw. nach § 158 Abs. 1 NSchG (Ergänzungsschule), bei der es sich um die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform handelt, so ist für die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen dieser Satzung der Weg zur besuchten Schule zugrunde zu legen.
- (6) Liegt die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform außerhalb des Gebietes des Landkreises Aurich, werden nach § 114 Abs. 3 Satz 5 NSchG die Beförderungskosten nur bis zu der Höhe übernommen, die dem Preis eines Jugendtickets im Gebiet der Verkehrsregion Ems Jade (VEJ) entspricht. Ein Anspruch auf Beförderung im Freigestellten Schülerverkehr besteht nicht, es sei denn, es wird eine Förderschule besucht.

- (7) Maßgeblich für die Ermittlung der Mindestentfernungen nach § 2 Abs. 1 ist der kürzeste und zumutbare Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der Schülerin bzw. des Schülers besuchten Schule.
- (8) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Haustür der des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen Eingang der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schule die Mindestentfernung nach § 2 Abs. 1 überschreitet.
- (9) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Aurich bereitgestellten Beförderungsleistung im Sinne dieser Satzung (Individualbeförderung mit Taxen bzw. Mietwagen).
- (10) Im Rahmen dieser Satzung besteht für verspätete oder ausgefallene Fahrten des öffentlichen Personennahverkehrs kein Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung durch den Landkreis Aurich. Entsprechende Ansprüche sind im Rahmen der Fahrgastrechte bei den durchführenden Verkehrsunternehmen geltend zu machen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung besteht für Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG, wenn ihr Schulweg gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG die folgende Mindestlänge überschreitet:

a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, und für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen	2 km
b) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs in den Schuljahrgängen 1 bis 4	2 km
c) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahrgängen 5 bis 6	3 km
d) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahrgängen 7 bis 10	4 km
e) für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschulen sowie der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 NSchG	5 km
- (2) Anspruch auf Schülerbeförderung unter Anwendung der Entfernungsgrenzen aus § 2 Abs. 1 haben, soweit andere Kostenträger nicht vorhanden sind, ferner
 - a) Schülerinnen und Schüler, wenn sie an Sprachfördermaßnahmen nach § 54a NSchG teilnehmen bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18 Lebensjahr vollenden,
 - b) schulpflichtige Jugendliche, die im Rahmen des § 69 Abs. 4 NSchG eine Jugendwerkstatt besuchen oder an einer Schulersatzmaßnahme teilnehmen.
 - c) Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben c, d und e, die an einem Betriebspraktikum oder einer verpflichtenden berufspraktischen Maßnahme teilnehmen.
 - d) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Maßnahme des Amtes für Jugend, Familie u. Soziales des Landkreises Aurich vorübergehend einen neuen Wohnort zugewiesen bekommen, für die Beförderung zur bisherigen Schule.

- (3) Unabhängig von den in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen übernimmt der Landkreis in besonders begründeten Ausnahmefällen die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten *besonders gefährlich* oder ungeeignet ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Schulweg besonders gefährlich ist, ist nach Anhörung der Verkehrssicherheitskommission zu treffen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ein Anspruch unabhängig von den Mindestentfernungen nach Abs. 2. Ein Lern- oder Sprachdefizit stellt in der Regel keine Behinderung im Sinne des Schulgesetzes dar.
- a) Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit bei einer Behinderung erfolgt grundsätzlich durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes. Der Landkreis Aurich behält sich vor, die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.
- b) Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit durch Vorlage eines Förderbescheids des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung.
- (5) Ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen oder teilgebundenen Ganztagschule gemäß § 23 NSchG vorgesehenen Angebote.
- (6) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln
- (7) Ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung besteht ebenfalls bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle die Mindestentfernung nach § 2 Abs. 1 überschreitet. Der Anspruch beschränkt sich auf die Ausstellung eines Jugendtickets im Gebiet der Verkehrsregion Ems-Jade bzw. auf die Erstattung der Kosten für ein solches Jugendticket. Bei einer Praktikumsstelle außerhalb des Gebietes des Landkreises Aurich gilt dieses entsprechend.

Sofern für ein Kind bereits eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr genehmigt wurde, können auf Antrag Fahrtkosten erstattet oder eine Mietwagenbeförderung bewilligt werden, wenn der Praktikumsplatz innerhalb eines Radius von 30 km um den Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers liegt. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden konnte und eine Genehmigung der Schule vorliegt.

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Eine Überschreitung der zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin bzw. eines Schülers gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten für den Schulweg in eine Richtung nicht überschritten werden.

Es handelt sich hierbei um die reine Wegezeit ohne Berücksichtigung von Wartezeiten vor und nach Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels.

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, und für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen | 45 Min. |
| b) | für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs in den Schuljahrgängen 1 bis 4 | 45 Min. |
| c) | für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahrgängen 5 bis 6 | 60 Min. |
| d) | für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahrgängen 7 bis 10 | 75 Min. |
| e) | für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschulen sowie der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 NSchG | 90 Min. |

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die die folgenden Schulen besuchen, gelten von Abs. 1 abweichende Schulwegzeiten als zumutbar:

- a) Ersatzschulen gemäß § 142 NSchG und Ergänzungsschulen gemäß § 158 NSchG,
- b) Schulen, die nicht identisch mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen sind, und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
- c) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
- d) Schulen, deren Einzugsgebiet das gesamte Kreisgebiet umfasst.

Eine Überschreitung der zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin bzw. eines Schülers gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG liegt in diesen Fällen grundsätzlich nicht vor, soweit eine Schulwegzeit von 90 Minuten für den Schulweg in eine Richtung nicht überschritten wird. Es handelt sich hierbei um die reine Wegezeit ohne Berücksichtigung von Wartezeiten vor und nach Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels.

(3) Die zumutbaren Schulwegzeiten nach den Abs. 1 und 2 finden in den folgenden Ausnahmefällen keine Anwendung:

- a) für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen, die im freigestellten Schülerverkehr gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden (vgl. § 4 Abs. 1) und
- b) für Schülerinnen und Schüler der Stadt Norderney u. der Gemeinden Juist u. Baltrum, sofern sie auf Fährverbindungen angewiesen sind.

(4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind je 200 m Fußweg 3 Minuten für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und je 250 m Fußweg 3 Minuten für andere Schülerinnen und Schüler anzusetzen.

§ 4

Im Rahmen der Schülerbeförderung zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Landkreis Aurich bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung der Schülerin bzw. des Schülers, erfolgt die Beförderung durch den vom Landkreis Aurich organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr nach Freistellungsverordnung (FVO).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines entsprechenden ÖPNV-Angebotes.

§ 5

Erstattung von Aufwendungen

- (1) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) Bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann als unzumutbar anerkannt werden, wenn
 - die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ärztlich bescheinigt wurde in Einzelfällen kann ein amtsärztliches Gutachten gefordert werden
 - nachweislich für den Wohnort eine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 2 Abs. 1 genannten Entfernung nicht besteht
 - der Träger der Schülerbeförderung dies in besonderen Fällen feststellt.
- b) Bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagen der gemäß § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gültige Entschädigungsbetrag pro gefahrenen Kilometer, wenn die Fahrten vorrangig zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin / jeden Schüler um 0,10 € je Entfernungskilometer.

Für Schülerinnen und Schüler, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, wird für die Hin- und Rückfahrt je Entfernungskilometer ein Betrag von 1,40 € erstattet.

- c) Bei Benutzung eines privaten PKW zum Besuch eines Betriebspraktikums werden die Kosten bis zur Höhe des Betrages für ein monatliches Jugendticket im Gebiet der Verkehrsregion Ems-Jade übernommen.

- (2) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann nur durch Vorlage der Originalfahrkarten geführt werden.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen muss bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Aurich geltend gemacht werden. Erstattungsansprüche bis zu einer Summe von 10,00 € können nicht anerkannt werden.

§ 6

Anzahl der Fahrten je Schule

- (1) Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich durch eine Anfahrt und zwei Abfahrten je Schule zu gewährleisten. Maßgeblich für die Schülerbeförderung sind die Unterrichtszeiten der Schulen; für darüberhinausgehende Betreuungsangebote vor oder nach dem Unterricht besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.
- (2) Ganztagschulen erhalten eine zusätzliche Abfahrt im Nachmittagsbereich.
- (3) Die Stundenpläne der Schulen sind auf die Fahrpläne der Verkehrsunternehmen abzustimmen.

§ 7

Verkehrssicherheit im öffentlichen Personennahverkehr

- (1) Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere an den Bushaltestellen und in den Bussen, können Verkehrshelfer eingesetzt werden, deren Ausbildung durch den Landkreis Aurich organisiert wird.

§ 8

Sonstige Rahmenbedingungen

- (1) Die Landrätin/ der Landrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kreisausschusses zu dieser Satzung Rahmenbedingungen festzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich tritt am 01.08.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01.08.2017 außer Kraft.

Aurich, den 30.06.2026

gez. O. Meinen

Landrat O. Meinen